

23. Gilt der Satz, daß bei Auslegung und Beurteilung eines Handelsgeschäftes nicht an dem buchstäblichen Ausdruck zu haften, sondern der Wille der Kontrahenten zu erforschen sei, auch für Pönalstipulationen?

I. Civilsenat. Urth. v. 4. Februar 1888 i. S. L. (Rl.) w. P. (Bekl.)
Rep. I. 369/87.

- I. Landgericht Hamburg.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Aus den Gründen:

„Allerdings ist die Ausführung des Berufungsrichters begründet, daß Pönalstipulationen nicht ausdehnend, sondern strikt auszulegen sind; aber damit ist die Pönalstipulation nicht der allgemeinen Regel entzogen, welche das Handelsgesetzbuch noch besonders für Handelsgeschäfte dahin formuliert hat, daß bei Auslegung und Beurteilung eines Geschäftes nicht am buchstäblichen Ausdruck zu haften, sondern der Wille der Kontrahenten zu erforschen sei.

Hierfür kann nun aber von ganz wesentlicher Bedeutung sein, was die Kontrahenten selbst oder auch nur einer derselben, namentlich der Verpflichtete, über den Umfang der durch den Vertrag auferlegten Verpflichtungen ausgesprochen hat. In einem solchen Ausspruche kann ja nicht, wie in der eines Dritten, nur eine Ansicht über die Auslegung des formulierten Vertragsinhaltes gefunden werden, sondern er enthält eine Äußerung über den Inhalt des Vertragswillens, welcher durch die Formulierung hat ausgedrückt werden sollen.

Allerdings hat eine solche einem Dritten gegenüber gethane Äußerung keine rechtsgeschäftliche Natur, sie kann aber für die Bildung der richterlichen Überzeugung über den Sinn, in welchem der Vertragswille erklärt und aufgefaßt worden ist, von größerer oder geringerer Bedeutung sein. Jedenfalls hat der Richter eine solche Äußerung bei

der Bildung seiner Überzeugung zu berücksichtigen. Es enthält also einen rechtsgrundfählichen Verstoß, wenn der Richter eine solche Äußerung für bedeutungslos erklärt, und es beruht auf einem Verkennen der rechtlichen Bedeutung einer derartigen Äußerung, wenn er fortfährt, in Ermangelung ausdrücklich ausgesprochenen Einverständnisses der Parteien sei der Beklagte nicht gehindert, den Revers jetzt anders auszulegen wie früher.“ . . .